



Statuten des Vereins „Zürichsee-Chor“



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Zürichsee-Chor“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein fördert den Chorgesang und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Neuapostolischen Kirche mit geeigneten Anlässen.

² Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks alles unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern (Sängerinnen und Sänger)
- b) Passivmitgliedern (Gönnerinnen und Gönner)
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern auf Antrag des Chorleiters.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Passivmitgliedern gestützt auf ein Beitritts-gesuch.

³ Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

⁴ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft abschliessend. Er kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Art. 5 Austritt

¹ Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten (Brief oder E-Mail).

² Betreffend Mitgliederbeitrag siehe Art. 8.4.

Art. 6 Ausschlussung

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

² Dem Ausgeschlossenen steht ein Beschwerderecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussent-scheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Mitglieder-versammlung zu richten.

³ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Während des Bestehens des Vereins bestehen keine persönlichen Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 8 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags oder Gönnerbeitrags verpflichtet. Ohne anderslautenden Beschluss des Vorstandes ist der Betrag bis 31. März fällig.

² Die Beiträge gelten jeweils bis auf weiteres. Veränderungen legt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

³ Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können beschafft werden durch Kollekten und andere private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art.

Art. 10 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation**Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung**Art. 12 Einberufung**

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag, und hat die Traktanden bekannt zu geben.

⁴ Jedes Aktivmitglied des Vereins hat das Recht, schriftlich an den Präsidenten zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie den Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag erreichen.

Art. 13 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz

¹ Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

² Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und eine(n) Sekretär(in), der/die mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Art. 28 erläutert die hiervon abweichenden Bestimmungen.

Art. 16 Beschluss-Fähigkeit und -Fassung

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der Präsident stimmt mit.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres
- Genehmigung des neuen Budgets
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Veränderung der Mitglieder-Beiträge
- Beschlussfassung über Beschwerden
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

³ Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

⁴ Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für das Erreichen des Vereinsziels.

² Er beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Beschwerderechts
- Wahl des Chorleiters / der Chorleiterin
- Wahl eines allfälligen stellvertretenden Chorleiters / Chorleiterin
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vollzug des Budgets
- Tätigen von Ausgaben ausserhalb des Budgets bis max. CHF 5'000 pro Jahr.
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Festlegung der Jahresplanung
- Ausarbeitung von Reglementen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

³ Der Vorstand kann besondere Aufgaben an Dritte oder Kommissionen übergeben.

Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten

¹ Der Präsident vertritt den Verein mit Einzelunterschrift.

² Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift.

C. Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

² Sie wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

³ Sie prüft die Vereinsrechnung auf ihre Gesetzmässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit.

⁴ Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Chorleiter

Art. 26 Chorleiter

¹ Der Chorleiter wird mit der Wahl durch den Vorstand für die Dauer seiner Tätigkeit Aktivmitglied des Vereins.

² Der Chorleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

³ Der Chorleiter bestimmt im Rahmen der Jahresplanung das Repertoire, die Liederauswahl und die Konzertprogramme.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Vorstand kann ein abweichendes Geschäftsjahr festlegen.

Art. 28 Auflösung, Liquidation, Fusion

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.

³ Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Dieser ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder einem Sozialwerk zuzuwenden. Eine Rückführung der Mittel an die Mitglieder oder an Sponsoren ist ausgeschlossen.

⁴ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zu Händen der Revisionsstelle.

⁵ Im Falle einer beabsichtigten Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ebenfalls mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 29 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 30 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 31 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist Zürich.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. April 2005 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden und von der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2008, resp. 06. Juni 2009, resp. 10. Juni 2017 geändert worden.

Zürich, 10. Juni 2017

Der Präsident:

Urs Hürlimann

Der Vizepräsident:

Jürg Dietrich